

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1957

Nummer 40

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 4. 1957, Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein. S. 837. — RdErl. 2. 4. 1957, Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 1. Halbjahr 1957. S. 839. — RdErl. 1. 4. 1957, Vermessungen auf Bahngelände; hier: Erlaubniskarten. S. 841.

C. Innenminister — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 29. 3. 1957, Rückforderung überhöhter Dienstbezüge; hier: Auslegung der Ziffer 6 der VV zu § 98 Abs. 2 LBG vom 4. Januar 1957 — MBl. NW. S. 130 — S. 844.

D. Finanzminister.

RdErl. 30. 3. 1957, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 844.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

2. 4. 1957, Vorläufige Zulassung des Generalkonsuls von Venezuela in Hamburg. S. 844.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1957 —
I B 3/14—66.11—811

Hiermit gebe ich den Plan der diesjährigen Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Ständesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Ständesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Ständesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht ist (§ 37 DA). Ständesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Ständesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Ständesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter.

Nachrichtlich:

An die Ständesbeamten der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln.

Anlage

Plan für die Ständesbeamten-Fortbildungskurse „Nordrhein“ im Geschäftsjahr 1957/1958.

1. Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen, Landkreis Düsseldorf-Mettmann.
Am 25. April 1957, 26. September 1957 und 7. Januar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Düsseldorf**, Rheinbahnhof, Sitzungssaal, 2. Stock.
2. Kreisfreie Städte M.-Gladbach, Rheydt, Neuß und Viersen, Landkreise Grevenbroich und Erkelenz.
Am 23. April 1957 **M.-Gladbach**, Kaiser-Friedrich-Halle, Eingang Gartenseite von 10 bis 16 Uhr.
Am 24. September 1957 in **Wickrath**, Gaststätte Kaufmanns, Rheindahlener Straße von 10 bis 16 Uhr.
Am 7. Januar 1958 in **M.-Gladbach**, Kaiser-Friedrich-Halle, Eingang Gartenseite von 10 bis 16 Uhr.
3. Kreisfreie Stadt Krefeld, Landkreise Kempen-Krefeld und Moers.
Am 30. April und 1. Oktober 1957 und 9. Januar 1958 von 11 bis 16 Uhr in **Krefeld**, Kaiser-Friedrich-Museum.
4. Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid, Solingen, Landkreis Rhein-Wupper-Kreis.
Am 7. Mai 1957, 8. Oktober 1957 und 14. Januar 1958 von 14.30 bis 17.30 Uhr in **Solingen-Ohligs**, Altes Rathaus, Sitzungssaal.
5. Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen,
Am 30. April 1957 von 14 bis 17 Uhr in **Oberhausen**, Rathaus, Sitzungssaal.
Am 1. Oktober 1957 von 14 bis 17 Uhr in **Duisburg**, Rathaus, Sitzungssaal.
Am 9. Januar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Essen**, Rathaus, Sitzungssaal.

6. Landkreise Dinslaken und Rees.

Am 7. Mai 1957 von 14 bis 17 Uhr in **Wesel**, Hotel Kaiserhof, Nähe Bahnhof.

Am 8. Oktober 1957 von 14 bis 17 Uhr in **Emmerich**, Hotel „Stadt Emmerich“, Nähe Bahnhof.

Am 14. Januar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Dinslaken**, Kreishaushaus, Sitzungssaal.

7. Landkreise Geldern und Kleve.

Am 14. Mai 1957 von 14 bis 17 Uhr in **Kevelaer**, Heideberger Faß, Kapellenplatz.

Am 15. Oktober 1957 von 14 bis 17 Uhr in **Geldern**, Stadthaus, Sitzungssaal.

Am 16. Januar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Goch**, Rathaus, Sitzungssaal.

8. Kreisfreie Stadt Köln, Landkreise Köln, Rhein. Berg. Kreis.

Am 17. Mai 1957, 18. Oktober 1957 und 24. Januar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Köln**, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, St.-Aspern-Str. 21.

9. Kreisfreie Stadt Bonn, Landkreise Bonn, Euskirchen, Siegburg.

Am 14. Mai 1957, 15. Oktober 1957 und 16. Januar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Bonn**, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.

10. Landkreis Bergheim.

Am 16. Mai 1957, 17. Oktober 1957 und 21. Januar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Bedburg-Erft**, Hotel Schwingers, Friedrich-Wilhelm-Str. 42.

11. Landkreis Oberbergischer Kreis.

Am 21. Mai 1957, 22. Oktober 1957 und 23. Januar 1958 von 14.30 bis 18 Uhr in **Gummersbach**, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

12. Kreisfreie Stadt Aachen, Landkreise Aachen, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich.

Am 21. Mai 1957, 22. Oktober 1957 und 28. Januar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Aachen**, Hochhaus, Unterrichtssaal der Verwaltungsschule.

13. Landkreis Düren.

Am 23. Mai 1957, 24. Oktober 1957 und 28. Januar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Düren**, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

14. Landkreis Monschau.

Am 28. Mai 1957, 5. November 1957 und 4. Februar 1958 von 8 bis 12 Uhr in **Monschau**, Kreisverwaltung, Dienstzimmer des Landrates.

15. Landkreis Schleiden.

Am 29. Mai 1957, 6. November 1957 und 5. Februar 1958 von 14 bis 17 Uhr in **Schleiden**, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

— MBl. NW. 1957 S. 837.

Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 1. Halbjahr 1957

RdErl. d. Innenministers vom 2. 4. 1957 —
I B 3/14.66.11 Nr. 822

Den aus der Anlage ersichtlichen Plan für die Fortbildungskurse der Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen/Lippe für das 1. Halbjahr 1957 gebe ich hiermit bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden. — Soweit die Termine bereits zurückliegen, erfolgte die Benachrichtigung zu ihnen durch den Fachverband der Standesbeamten Westfalen und Lippe.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter.

Nachrichtlich:

An die Standesbeamten der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster (Westf.).

Anlage

**Plan
für die Aus- und Fortbildung der Standesbeamten
in Westfalen und Lippe für das 1. Halbjahr 1957.**

- Montag, 18. 3. 1957
für den Landkreis Beckum
- Dienstag, 19. 3. 1957
für den Landkreis Soest
- Mittwoch, 20. 3. 1957
für den Landkreis Lippstadt
- Donnerstag, 21. 3. 1957
für sämtliche kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Arnsberg in Dortmund
- Freitag, 22. 3. 1957
für die kreisfreie Stadt und den Landkreis Recklinghausen und die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck
- Montag, 25. 3. 1957
für den Landkreis Tecklenburg
- Dienstag, 26. 3. 1957
für die Landkreise Steinfurt und Ahaus
- Mittwoch, 27. 3. 1957
für den Landkreis Coesfeld
- Donnerstag, 28. 3. 1957
für den Landkreis Borken und die kreisfreie Stadt Bocholt
- Freitag, 29. 3. 1957
für den Landkreis Lüdinghausen
- Montag, 1. 4. 1957
für die Landkreise Paderborn und Büren
- Dienstag, 2. 4. 1957
für den Landkreis Warburg
- Mittwoch, 3. 4. 1957
für den Landkreis Höxter
- Donnerstag, 4. 4. 1957
für die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück
- Freitag, 5. 4. 1957
für die kreisfreie Stadt Münster und die Landkreise Münster und Warendorf
- Montag, 8. 4. 1957
für den Landkreis Detmold
- Dienstag, 9. 4. 1957
für den Landkreis Lemgo
- Mittwoch, 10. 4. 1957
für den Landkreis Minden
- Donnerstag, 11. 4. 1957
für die kreisfreie Stadt Herford und die Landkreise Herford und Lübbecke
- Freitag, 12. 4. 1957
für den Landkreis Unna
- Montag, 15. 4. 1957
für den Landkreis Brilon
- Dienstag, 16. 4. 1957
für den Landkreis Meschede

- Mittwoch, 17. 4. 1957
für den Landkreis Arnsberg
- Mittwoch, 24. 4. 1957
für den Landkreis Iserlohn
- Donnerstag, 25. 4. 1957
für den Landkreis Altena
- Freitag, 26. 4. 1957
für den Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm
- Dienstag, 14. 5. 1957
für den Landkreis Olpe
- Mittwoch, 15. 5. 1957
für den Landkreis Siegen
- Donnerstag, 16. 5. 1957
für den Landkreis Berleburg

— MBl. NW. 1957 S. 839.

Vermessungen auf Bahngelände; hier: Erlaubniskarten

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1957 —
I D 1/23 — 20.33

1. Behördenbedienstete im Kataster- und Vermessungsdienst (Berechtigte) betreten und begehen Anlagen der Deutschen Bundesbahn (Bahnanlagen) außerhalb der für die Öffentlichkeit zugelassenen Stellen
 - a) ohne Erlaubniskarte der Deutschen Bundesbahn, wenn sie Aufgaben in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte erledigen (§ 78 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung einer neuen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 [EBBO] — RGBl. II S. 541),
 - b) mit Erlaubniskarte der Deutschen Bundesbahn, wenn sie Aufgaben erledigen, die nicht staatliche Hoheitsaufgaben sind (Vfg. der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn v. 7. 9. 1955 — 6.854 Rh 154 betr. Haftpflichtangelegenheiten; hier: Sicherung der DB gegen Schadenersatzansprüche aus Unfällen oder Sachbeschädigungen beim Betreten und Benutzen von Bahnanlagen und -einrichtungen oder beim Mitfahren auf Triebfahrzeugen).
2. Berechtigte nach Nr. 1 sind Bedienstete
 - a) der kreisfreien Städte und Landkreise, soweit sie im Kataster- und Vermessungsdienst beschäftigt sind,
 - b) des Regierungspräsidenten (Dezernat 15, Kataster- und Vermessungswesen),
 - c) des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen, wenn sie kraft dienstlichen Auftrags Vermessungs- und andere örtliche Arbeiten ausführen und die Art der Ausübung des Dienstes es direkt erfordert, Bahnanlagen unmittelbar zu betreten und zu begehen (vgl. Entsch. d. OVG v. 13. 4. 1892 — Bd. 23, 417).
3. Aufgaben in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte (Nr. 1 a) sind
 - a) Vermessungsarbeiten zur Herstellung, Ergänzung, Wiederherstellung und Überwachung des Reichsfestpunkt- und des Nivellementpunktfeldes,
 - b) topographische Aufnahmearbeiten zur Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - c) Vermessungsarbeiten zur Herstellung, Erneuerung und Fortführung des Liegenschaftskatasters¹⁾,
 - d) vermessungstechnische Arbeiten an der Bundesaußengrenze
 - aa) zur erstmaligen Festlegung eines auf Grund eines Staatsvertrags neu gebildeten Grenzzugs,
 - bb) zur Feststellung eines in seinem Verlauf unverändert gebliebenen Grenzzugs mit dem Ziel der Wiederherstellung verlorengegangener oder in ihrer Lage veränderter Grenzzeichen,
 - e) Vermessungsarbeiten zur Feststellung von Eigentums Grenzen (Grenzfeststellungen) und zur Erteilung von Grenzbescheinigungen,
 - f) Vermessungsarbeiten zum Zwecke der Feststellung der Identität, der Größe, der Zusammensetzung und rechtlichen Eigenschaft von Grundstücken oder

von einzelnen, in rechtlicher Beziehung verschiedenen Bestandteilen von Grundstücken in Grundbuch- und Zwangsvollstreckungsangelegenheiten,

- g) besondere Arbeiten, die durch Gesetz oder durch die Aufsichtsbehörden übertragen sind und deren Erledigung nicht gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit gleichzuachten ist.

¹⁾ hierzu gehören

Katasterneumessungen

Fortführungsvermessungen

Vermessungsarbeiten zur Erfassung der Veränderungen in der Nutzungsart der Flurstücke und im Gebäudebestand

örtliche Nachprüfungsarbeiten zu beigebrachten Vermessungsschriften

Vermessungs- und sonstige technische Arbeiten zur Durchführung und Fortführung der Bodenschätzung

Vermessungsarbeiten zur Durchführung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz, sofern sie dem Katasteramt übertragen sind.

4. Aufgaben, die nicht zu den staatlichen Hoheitsaufgaben gehören (Nr. 1 b), sind

- a) Lage- und Höhenvermessungen aller Art, soweit sie nicht zu den Arbeiten nach Nr. 3 gehören²⁾,
- b) Vermessungsarbeiten zur Herstellung und Ergänzung solcher Karten und Pläne, die nicht zu denen der Kataster- und Vermessungsverwaltung gehören.

²⁾ Zum Beispiel

Schlußvermessungen neu angelegter oder veränderter Eisenbahnen, Straßen, Wege, Kanäle, Deiche usw., sofern diese Arbeiten nicht der Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen,

Vermessungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Feststellung von Baufluchtlinien, zur Einteilung von Besitzungen für ihre wirtschaftliche Benutzung oder zur Verpachtung.

5. (1) Im Fall der Nr. 1 a weisen sich die Berechtigten durch eine Bescheinigung ihrer Beschäftigungsbehörde den aufsichtführenden Bahnbediensteten gegenüber aus. Hierdurch wird eine Haftpflicht der Deutschen Bundesbahn gegenüber weder begründet noch übernommen.

(2) Die Bescheinigung (Absatz 1) soll dahin lauten, daß der betreffende Bedienstete Aufgaben in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu erledigen hat und befugt ist, Bahnanlagen zu betreten, wenn es zur Durchführung dieser Aufgaben notwendig ist. Ob ein Bediensteter Arbeiten nach Nr. 3 oder Nr. 4 auszuführen hat, entscheidet die Beschäftigungsbehörde. Die Bescheinigung darf nicht zu Bahnbetretungen aus irgendwelchen anderen Gründen (Wegeabkürzungen u. dgl.) mißbraucht werden.

6. Im Fall der Nr. 1 b beantragt die Behörde (Nr. 2) rechtzeitig bei der zuständigen Bundesbahndirektion³⁾ eine Erlaubniskarte zum Betreten der Bahnanlagen. Dem Antrag ist eine „Haftpflichtübernahmeerklärung“ nach dem Muster der Anlage 1 zur Vfg. der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn v. 7. 9. 1955 beizufügen. In der „Haftpflichtübernahmeerklärung“ trifft die Behörde, bei der der Berechtigte beschäftigt ist (Gestattungsnehmer), mit der Deutschen Bundesbahn die Vereinbarung,

a) dieser alle Schäden zu ersetzen, die der Gestattungsnehmer der Deutschen Bundesbahn und deren Bediensteten in Ausübung der Gestattung schuldhaft zufügt,

b) diese von allen unmittelbaren und mittelbaren Schadenersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Deutsche Bundesbahn bei Unfällen oder Sachbeschädigungen des Gestattungsnehmers (oder seines Beauftragten) geltend gemacht werden können.

Die Vereinbarung ist kündbar. Sie erlischt ohne Kündigung, wenn die Gestattung durch Zeitablauf endet oder der Gestattungsnehmer die Erlaubniskarte der Deutschen Bundesbahn zurückgegeben hat.

³⁾ Zuständig ist die Bundesbahndirektion, deren Amtsbereich dem zu vermessenden Grundstück benachbart ist.

7. (1) Um die Zahl der auszustellenden Erlaubniskarten möglichst niedrig zu halten, wird für jede der unter Nr. 2 aufgeführten Dienststellen in der Regel nur eine Erlaubniskarte als „unpersönlicher Ausweis“ für mehrere Personen zugleich ausgestellt. Der unpersönliche Ausweis soll nur in Verbindung mit dem Dienstaussweis oder einer Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde zur Person des oder der Berechtigten gültig benutzbar sein.

(2) Die Erlaubniskarten werden gebührenfrei ausgestellt. Sie sind unter Vorbehalt des Widerrufs in der Regel drei Jahre gültig.

8. Die Berechtigten (Nr. 2) haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise zu bewegen oder aufzuhalten (§ 78 Abs. 4 EBBO). Sie räumen das Plenum der Bahn, wenn sich ein Zug nähert, und achten im übrigen darauf, daß die Betriebs- und Verkehrsabwicklung nicht gestört wird.
9. Erfordern Umfang und Art der Vermessungsarbeiten einen längeren Aufenthalt auf dem Bahngelände oder müssen verkehrsreiche und unübersichtliche Bahnanlagen betreten werden, stellt die Deutsche Bundesbahn zur persönlichen Sicherheit der Bediensteten bei Arbeiten nach Nr. 1 a und b Sicherungsposten, wenn sie es für notwendig hält. Die Behörden (Nr. 2) teilen der zuständigen Bundesbahndirektion — spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten — schriftlich oder über Bahndienstfernsprecher vom nächstgelegenen Bahnhof Art und Zeitpunkt des Vermessungsvorhabens mit. Erkennt die Bundesbahndirektion die Notwendigkeit einer Streckensicherung an, veranlaßt sie gegen Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten durch die Antragsbehörde, daß Sicherungsposten beim Vermessungstermin bereitstehen.
10. Bei den Vermessungsarbeiten auf Bahngelände dürfen nur nichtleitende Bandmaße verwendet werden, da bei einer Überbrückung der Isolierstöße⁴⁾ durch ein Stahlmeßband Kontakte ausgelöst werden, wodurch die Sicherungsmaßnahmen und damit der Zugverkehr empfindlich gestört werden können.

⁴⁾ Die Deutsche Bundesbahn hat ihre Gleis- und Signalanlagen zum großen Teil auf elektrischen Betrieb umgestellt; dabei wurden in den Gleisen Isolierstrecken eingebaut.

11. Die Vorschriften über Vermessungen von Bahnanlagen und das Setzen von Grenzzeichen an Grundstücksgrenzen der Deutschen Bundesbahn werden hiervon nicht berührt.
12. Überholt bzw. aufgehoben sind
 - a) RdVfg. d. FM. v. 26. 7. 1884 betr. Erteilung von Erlaubniskarten zum Betreten der Eisenbahnanlagen an Katasterbeamte (Mitt. H. 37 S. 646)
 - b) RdVfg. d. FM. v. 7. 2. 1921 betr. Berechtigung der Katasterbeamten zum Betreten der Eisenbahnanlagen (FMBI. S. 106)
 - c) RdVfg. d. FM. zugl. i. N. d. MdI. v. 19. 10. 1923 betr. Betretung von Reichsbahnanlagen durch preuß. Hoheitsbeamte (FMBI. S. 493)
 - d) Abs. 2 des RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1949 — n. v. — I — 128 — 48 Nr. 2599/49 betr. Messung auf Bahngelände
 - e) RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1950 — n. v. — I — 128 — 48 Nr. 564/50 (T 155) betr. Messungen auf Bahngelände
 - f) RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1951 — n. v. — I/23 — 86 Nr. 564/50 betr. Messungen auf Bahngelände (Bahnbetretungskarten)
 - g) RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1951 (MBI. NW. S. 601) betr. Messungen auf Bahngelände; hier: Bahnbetretungskarten
 - h) RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1952 (MBI. NW. S. 949) betr. Messungen auf Bahngelände; hier: Wortlaut der Haftpflichtübernahmeerklärung
 - i) RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1956 — n. v. — I D 1/23 — 20.33 betr. Vermessung auf Bahngelände.

An die Regierungspräsidenten,
das Landesvermessungsamt,
die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1957 S. 841.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Rückforderung überhobener Dienstbezüge; hier: Auslegung der Ziffer 6 der VV zu § 98 Abs. 2 LBG vom 4. Januar 1957 — MBI. NW. S. 130 —

Gem. RdErl. d. Innenministers II D—1/25.40—5176/57 u. d. Finanzministers B 3047—1116a IV/57 v. 29. 3. 1957

Der Begriff der „rechtmäßig zustehenden Bezüge“ im Sinne der Ziff. 6 der VV zu § 98 Abs. 2 LBG v. 4. 1. 1957 (MBI. NW. S. 130) hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß unter den rechtmäßig zustehenden Bezügen im Sinne dieser Vorschrift jeweils nur die Bezüge zu verstehen sind, auf die ein rechtlich selbständiger Anspruch besteht. Dies gilt sowohl für einmalige Zahlungen (Umzugskosten, Reisekosten, usw.) als auch für fortlaufende Zahlungen (Trennungsentschädigungen, Zehrzulagen, Aufwandsentschädigungen usw.). Nur hinsichtlich solcher Bezüge, die Bestandteile der Dienst- und Versorgungsbezüge sind (Grundgehalt einschl. etwaiger Stellen- oder sonstiger Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag), ist bei der Anwendung der Ziff. 6 der VV zu § 98 Abs. 2 LBG von dem Gesamtbetrag dieser Bezüge auszugehen.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1957 S. 844.

D. Finanzminister

„Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 3. 1957 —
B 2720 — 1505 IV/57

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Februar 1957 auf

100 DM-Ost = 24,05 DM-West

festgesetzt.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1957 S. 844.

Notiz

Vorläufige Zulassung des Generalkonsuls von Venezuela in Hamburg

Düsseldorf, den 2. April 1957
I B 3 — 453 — 1/57

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Benjamin Delgado Leefmann am 25. März 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1957 S. 844.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)